



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0218

öffentlich

Gesamtabschluss der Stadt Beckum zum 31. Dezember 2018 im Entwurf

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

09.10.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Beckum zum 31. Dezember 2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Beckum wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erstellung des Gesamtabschlusses entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 und die Erstellung des Beteiligungsberichtes 2018 sind geregelt in den §§ 116 und 117 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen alte Fassung (GO NRW a. F.) in Verbindung mit den §§ 49 bis 52 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) mit Verweisen auf das Handelsgesetzbuch (HGB).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) trat zum 1. Januar 2019 in Kraft. Laut Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) vom 15. Februar 2019 finden die neuen Regelungen erstmals auf den zum 31. Dezember 2019 zu erstellenden Jahresabschluss der Kernverwaltung Anwendung. Über die verweisenden Regelungen des § 116 Absätze 1 und 2 und des § 117 Absatz 1 GO NRW sind diese genannten Vorschriften auch für den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Beteiligungsbericht 2018 in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung anzuwenden, sodass der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 und der Beteiligungsbericht 2018 nach dem bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Recht aufgestellt wurden.

Gesamtabschluss

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 wird zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 wurde im September 2019 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt.

Die wichtigsten Kernaussagen des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 lauten wie folgt:

Der Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 schließt mit einem Gesamtjahresüberschuss in Höhe von rund 3.563.000 Euro ab. Er setzt sich aus dem Jahresüberschuss der Stadt Beckum in Höhe von rund 2.080.000 Euro, dem auf die Stadt Beckum entfallenden Anteil (66,63 Prozent) am Jahresüberschuss der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH in Höhe von rund 7.000 Euro, dem Jahresfehlbetrag der Städtischen Betriebe Beckum in Höhe von rund 47.000 Euro, dem Jahresüberschuss des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum in Höhe von rund 1.767.000 Euro sowie dem auf die Stadt Beckum entfallenden Jahresüberschuss aus dem Teilkonzern Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder [mit den Beteiligungen Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (66,00 Prozent) und Wasserversorgung Beckum GmbH (34,33 Prozent)] in Höhe von rund 346.000 Euro zusammen.

Das kumulierte Ergebnis der einzelnen Jahresüberschüsse und des einzelnen Jahresfehlbetrages wird gemindert um 670.000 Euro aufgrund der Konsolidierungsbuchungen der unterjährigen Gewinnausschüttungen des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum (420.000 Euro) und des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum (250.000 Euro). Erhöht wird es um Auflösungen der Bewertungsdifferenz im Zusammenhang mit der Ausgliederung des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum in Höhe von 80.000 Euro.

Der Gesamtjahresüberschuss begründet sich auch durch die im Gesamtabschluss noch bis zum Jahr 2027 erforderliche Abschreibung in Höhe von 219.846 Euro auf den als immateriellen Vermögenswert zu aktivierenden Geschäfts- und Firmenwert aus der Anteilsaufstockung an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG im Jahr 2013.

Des Weiteren erfolgten ertrags- und aufwandswirksame Konsolidierungsbuchungen zur Eliminierung der rein konzerninternen Leistungsbeziehungen (zum Beispiel Strombezug der Stadt Beckum von der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG), da diese „aus Konzernsicht“ keinen Umsatz mit Dritten begründen.

Die Gesamtbilanzsumme beläuft sich zum 31. Dezember 2018 auf insgesamt rund 350.453.000 Euro. Im Vergleich zum 31. Dezember 2017 (rund 350.913.000 Euro) hat sie sich somit um rund 460.000 Euro oder 0,13 Prozent verringert.

Auf der Aktivseite der Bilanz zeigt sich eine Verringerung des Anlagevermögens um rund 382.000 Euro. Diese resultiert im Wesentlichen aus den planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens und aus der Abschreibung des Geschäfts- und Firmenwertes aus der Vollkonsolidierung, gemindert um die Zugänge des Geschäftsjahres.

Auf der Passivseite der Bilanz zeigt sich eine Erhöhung des Eigenkapitals um rund 3.381.000 Euro aufgrund des Gesamtjahresergebnisses 2018.

Befreiungsmöglichkeit

Mit der Einführung des 2. NKFVG NRW zum 1. Januar 2019 besteht für Kommunen die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes. Erfüllt eine Gemeinde 2 der 3 der in § 116 a GO NRW genannten größenabhängigen Merkmale, kann sie erstmals zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2019 auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichten. Die Verwaltung wird diese Möglichkeit prüfen und dem Rat zu gegebener Zeit einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten.

Beteiligungsbericht

Die Gemeinde hat nach § 117 Absatz 1 GO NRW a. F. einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, zu erläutern ist. Der Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabchluss beizufügen.

Ferner ist der Bericht nach § 117 Absatz 2 GO NRW dem Rat und den Einwohnerinnen und Einwohnern zur Kenntnis zu bringen und zu diesem Zweck zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in geeigneter Form öffentlich hinzuweisen.

Mit der Vorlage des Beteiligungsberichtes zum 31. Dezember 2018 kommt die Verwaltung den vorgenannten gesetzlichen Vorgaben nach. Wie in den Vorjahren enthält der Bericht als wesentlichen Inhalt eine Darstellung der wirtschaftlichen Situation der einzelnen Beteiligungen sowie ihrer Bedeutung für den städtischen Haushalt. Mit dem Beteiligungsbericht wird den Ratsmitgliedern, der Verwaltung und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich mit einem wichtigen Teil des kommunalen Handelns vertraut zu machen. Die regelmäßige Aktualisierung der wichtigsten Jahresabschlussdaten (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) der einzelnen Beteiligungen trägt dazu bei, deren mittelfristige Geschäftsentwicklung aufzuzeigen und damit die notwendige Transparenz zu vermitteln.

Der Beteiligungsbericht ist gemäß § 117 Absatz 1 Satz 2 GO NRW dem Gesamtabchluss beizufügen.

Prüfung

In Gemeinden, in denen eine Örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfungsarbeiten der Institution der Örtlichen Rechnungsprüfung (vergleiche § 59 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit § 102 Absatz 2 GO NRW). Diese wiederum kann sich nach § 102 Absätze 2 und 11 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses eines Dritten zur Prüfung bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. April 2016 der Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH zugestimmt.

Aus terminlichen Gründen wurde mit der Prüfung bereits am 2. September 2019 begonnen. Es ist vorgesehen, das Ergebnis am 3. Dezember 2019 dem Rechnungsprüfungsausschuss durch die Curacon GmbH vorzustellen und am 19. Dezember 2019 dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlage(n):

- 1 Gesamtabschluss der Stadt Beckum zum 31. Dezember 2018 im Entwurf
- 2 Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Beckum als Anlage zum Gesamtabschluss